

Summorum Pontificum ist sowohl ein allgemeines als auch ein spezielles kirchliches Gesetz, welches rechtskräftig, gültig und wirksam ist. Es ist kanonisch errichtet. Wort eines Kanonisten.

Wie Sie alle sind auch wir bestürzt über die gezielten und vermeintlich fundierten Versuche von drei Bischöfen und einem Wissenschaftler auf der außerordentlichen Versammlung der Italienischen Bischofskonferenz (ob in irgendeiner Kommission oder in der Vollversammlung ist unwichtig angesichts der böswilligen Bemühungen), das Motu Proprio (M.P.) *Summorum Pontificum* (S.P.) für rechtswidrig zu erklären.

Zum „pastoralen“ Aspekt verlieren wir kein Wort, denn die Theorie des Bischofs Girardi bewegt sich völlig an der Realität vorbei. Wie kann man ein Meßbuch (oder richtiger eine liturgische Form) für pastoral ungeeignet erklären, das für (mindestens) 500 Jahre Generationen von Gläubigen gestärkt hat und bis zum heutigen Tage, auch in der modifizierten Ausgabe von 1962, die Sehnsucht und das Verlangen vieler Gläubiger nach würdevoller Feierlichkeit und Spiritualität erfüllt hat? Und wenn wir überdies ganz streng sein wollen, so entspricht nicht einmal der Taufritus in seiner heutigen Form dem Willen der Konzilsväter! Dennoch würde es niemand von uns wagen, ihn zu kritisieren und für rechtswidrig zu erklären, etc. etc., so wie es jüngst in den Auseinandersetzungen um das Meßbuch des heiligen Johannes XXIII. geschah.

Auch wenn wir bereits die Haltlosigkeit und die offenkundige Unlogik der kirchenrechtlichen Argumente gegen die Gültigkeit des Motu Proprio dargelegt haben, wollen wir uns lieber auf einen Juristen verlassen, der sich darin auskennt: Rechtsanwalt Fabio Adernò, Doktor des Kirchenrechts. Er hat unsere Fragestellung aufgenommen und uns freundlicherweise seine Antwort zur Veröffentlichung zugesandt. Wir wollen keine Anmerkungen hinzufügen, denn der eindeutige Inhalt und die beispielhafte Klarheit machen den Text sofort leicht verständlich und jede Zusammenfassung würde die Aussage schwächen.

Die einzige Anmerkung, die wir unwürdigerweise zu dem Kommentar des Herrn Rechtsanwaltes Adernò anbringen können, ist, daß erstaunlicherweise einige seiner ausgezeichneten juristischen Erwägungen zum M.P. auch pastorale Überlegungen zeigen: denn das Gute (*bonum*) das der höchste Gesetzgeber im Sinne hatte und das ihm am Herzen lag, war das Wohl der Gläubigen.

Roberto

P.S. Die Unterstreichungen stammen von uns.

Sehr geehrte Redaktion,

ich fühle mich durchaus verpflichtet, Ihre Bitte aufzunehmen und mich zu der Frage der angeblichen Diskussionen in der letzten Vollversammlung der italienischen Bischöfe zu äußern, welche – wie wir wissen - mit der Approbation des Dekretes zur Änderung des *Vater Unsers* und des *Glorias* abgeschlossen wurde (es wäre interessant das Sitzungsprotokoll mit den Verhältnissen der Pro- und Contra-Stimmen einsehen zu können). Es scheint eine gewisse Abneigung (wenn auch nur bei einem kleinen Teil) gegenüber der Ausbreitung der Meßfeiern in der sog. „Außerordentlichen Form“ zu geben, und irgendeiner der Prälaten sei sogar soweit gegangen, Behauptungen über das „Fehlen einer rechtlichen Grundlage“ des M.P. *Summorum Pontificum* aufzustellen.

Es erübrigt sich, in diesem hierüber gut unterrichteten Umfeld, Vorbemerkungen zur jüngsten Kirchengeschichte zu machen; zumindest ab dem 7. Juli 2007, an welchem Benedikt XVI. das Apostolische Schreiben in Form eines Motu Proprio „*Summorum Pontificum*“ verkündete.

Ich möchte darauf hinweisen, daß die folgenden Überlegungen rein technischer Natur sind und da-

rauf abzielen, Zweifel auszuräumen, die bei den Lesern in Bezug auf das Thema aufgekommen sind. Es handelt sich also nicht um eine direkte Antwort auf eine klare Position - die es im Übrigen objektiv nicht gibt -, sondern um einen Versuch, eine sinnlose Kontroverse im Keim zu ersticken.

Es ist niemals schön, auf sich selbst Bezug zu nehmen, aber dieses Mal komme ich nicht umhin.

Als ich im Jahre 2013 zu einem Symposium über die Anwendbarkeit des M.P. auf den Ambrosianischen Ritus (s. <http://chiesaepostconcilio.blogspot.com/2013/02/fabio-aderno-profili-giuridici-e.html>) eingeladen war, hatte ich Gelegenheit auf die juristische Natur dieser Anordnung Benedikts XVI. einzugehen, bei der es sich um ein „Universal- und Sondergesetz“ handelt, im Sinne von Can. 8 CIC¹, erlassen vom Pontifex Maximus kraft Can. 838 §§ 1 u. 2 CIC².

Bei diesem Anlaß ging ich auf die Problematik der unglücklichen Formulierung über die „Nicht-Aufhebung“ des sog. Meßbuchs von Johannes XXIII. (1962) ein und vertrat die Ansicht, ohne meine Meinung bis heute zu geändert zu haben, daß es sachdienlicher gewesen wäre zu behaupten, das Missale Romanum (nicht nur jenes von 1962) sei „unaufhebbar“, da es nämlich ehrwürdige Gebräuche und eine Rechtsvorschrift *ab immemorabili* (seit alters her) enthält, die im kirchlichen Recht immer schon das einzigartige Privileg genießt, immerwährende Gültigkeit zu besitzen.

Wenn es wahr ist, was im Beitrag Ihres Blogs Messainlatino (<http://blog.messainlatino.it/2018/11/ceiva-abrogata-la-messa-antica-papa.html>) berichtet wird, kann man nicht sagen, daß der Erzbischof von Gorizia/Görz – technisch gesprochen - sich mit seiner Behauptung irre, es entspräche nicht der Wahrheit, daß das Meßbuch von 1962 niemals aufgehoben worden sei (vgl. S.P., Abs. 1); aber durch die bloße Feststellung einer historischen Tatsache zu behaupten, *Summorum Pontificum* hätte keine Rechtsgrundlage und müßte somit wieder aufgehoben werden, diese Behauptung scheint uns äußerst überzogen.

Die Grundlage eines Rechtsaktes - sowie dessen Auslegung - leitet sich sowohl vom Gesetzestext an sich als auch vom Zusammenhang ab (vgl. Can. 17). Zum Zusammenhang gehört das gesamte Vorwort des Motu Proprios, aber auch das an die Bischöfe gerichtete Begleitschreiben des Papstes, der, seinem Regierungsstil entsprechend, immer in ehrlicher Gemeinschaft mit den Bischöfen handelte.

Obwohl der Gesetzestext - wie gesagt - gewisse unglückliche Formulierungen enthält (wie beispielsweise der Gebrauch des Adjektivs „römisch“ in Bezug auf die Liturgie, stattdessen wäre es besser gewesen, das Adjektiv „lateinisch“ zu verwenden), ist er weder der Form, noch seinem Inhalt, noch seinem Ziele nach ungültig. Das Ziel ist - dies betonen wir mit Nachdruck - die innerkirchliche Befriedung, und nicht nur eine ermahnende und sentimentale Geste, für die man es, oberflächlich gesehen, halten könnte.

Denn wenn der Erzbischof von Görz diese Meinung zum Zeitpunkt der Verkündigung des M.P. gehabt hätte, als er Weihbischof in Mailand war, warum hat er seine Zweifel dem Heiligen Vater nicht

1 Can. 8 - § 1. Allgemeine kirchliche Gesetze werden durch Veröffentlichung im offiziellen Publikationsorgan Acta Apostolicae Sedis promulgiert, wenn nicht in einzelnen Fällen eine andere Promulgationsweise vorgeschrieben ist; sie erlangen ihre Rechtskraft erst nach Ablauf von drei Monaten, von dem Tag an gerechnet, der auf der betreffenden Nummer der Acta Apostolicae Sedis angegeben ist, wenn sie nicht aus der Natur der Sache sogleich verpflichten oder im Gesetz selbst eine kürzere oder längere Gesetzesschwebe besonders und ausdrücklich festgesetzt ist. § 2. Partikuläre Gesetze werden auf die vom Gesetzgeber bestimmte Weise promulgiert, und ihre Verpflichtungskraft beginnt einen Monat nach dem Tag der Promulgation, wenn nicht ein anderer Termin im Gesetz selbst festgesetzt wird.

2 Can. 838 - § 1. Die Regelung der heiligen Liturgie steht allein der kirchlichen Autorität zu: sie liegt beim Apostolischen Stuhl und, nach Maßgabe des Rechts, beim Diözesanbischof. § 2. Sache des Apostolischen Stuhles ist es, die heilige Liturgie der ganzen Kirche zu ordnen, die liturgischen Bücher herauszugeben und ihre Übersetzungen in die Volkssprachen zu überprüfen sowie darüber zu wachen, daß die liturgischen Ordnungen überall getreu eingehalten werden.

schon damals dargelegt und warum tut er dies erst jetzt fast 11 Jahren nach Inkrafttreten des *Motu Proprio Summorum Pontificum*, ausgerechnet jetzt, da die Statistiken zeigen, daß die Anzahl der Zelebrationen in der sog. Außerordentlichen Form weltweit zunimmt?

Da es kein Protokoll mit dem eigentlichen Inhalt des Redebeitrages von S.E. Redaelli gibt, sind gewisse Zweifel an der Weitergabe einer solchen vertraulichen Aussage angebracht. So wollen wir annehmen, daß diese eher durch die Fassungslosigkeit über die Ausbreitung der Zelebration im alten Ritus verursacht wurde und nicht durch die Behauptung, das M.P. könnte von Gesetzes wegen aufgehoben werden. Auch wäre es unlogisch, heute theoretische Überlegungen über einen derartigen Sachverhalt anzustellen, nachdem die Zelebration im *Usus antiquior* seit mehr als 10 Jahren besteht und sich ausbreitet, und nachdem in der Römischen Kurie eine Päpstlichen Kommission „*Ecclesia Dei*“ existiert, die die ganz spezielle Aufgabe hat, in liturgischen Belangen *ad instar Dicasterii* (Einfluß auf die Dikasterien) zu nehmen, und der die verschiedenen aufblühenden Institute und Kongregationen mit ihren vielen jungen Berufungen unterstellt sind.

Auch im Lichte des sog. „Indults“, das 1984 von Johannes Paul II. erlassen wurde, erhärtet sich die These des „Widerstands“ einer liturgischen Form, wenn sie auch *formal* durch eine andere verdrängt wurde (außerdem, wenn sie nicht verändert wäre und wenn es sich nur um einen verbesserten Text handeln würde, so wie es das Meßbuch von Pius V. über Jahrhunderte bis zur Veränderung der Rubriken durch Johannes XXIII. war, würde man sich nicht derart aufregen); eben eine Liturgie, die schließlich unverändert und ununterbrochen in Gebrauch blieb, manchmal in direkter Art (z.B. *gültig* im Falle der Priesterbruderschaft St. Pius X., die bis heute die Hochachtung des Heiligen Vaters genießt, und auch *rechtmäßig* bei der Apostolischen Personaladministration des Bistums Campos und anderen der „Welt der Tradition“ verbundenen Institutionen) oder auch als Untergrundkirche (man erinnere sich an die Polnische Kirche, die mit Rom verbundenen Gläubigen der Chinesischen Kirche, die Katholischen Kirchen auf dem Balkangebiet, sowie alle Priester und Bischöfe in Kriegsgefangenschaft kommunistischer Regime, die die Heilige Messe „auswendig“ feierten).

Sich auf ein angebliches Fehlen einer „Nicht-Aufhebung“ des vorhergehenden Meßbuchs zu beziehen, um damit zu behaupten, das M.P. sei ungültig, ist ein juristischer Drahtseilakt, überdies ist es Haarspalterei.

Und das aus dem einfachen Grund, denn das *Summorum Pontificum* basiert weder auf der *Nicht-Aufhebung*, noch auf der *Aufhebung* des vorhergehenden Meßbuchs, - außerdem müßte man daran erinnern, daß es zwischen dem Meßbuch von 1962 und dem sogenannten Meßbuch von Paul VI. von 1970 noch ein fast völlig vergessenes von 1965 gab, - denn die Rechtsvorschrift von Benedikt XVI. stellt das Meßbuch von 1970 (einschließlich seiner darauffolgenden Änderungen) nicht dem vorherigen entgegen (weil es in unserer Rechtsordnung auch die Regel der *impliziten Aufhebung* gibt, wenn eine Angelegenheit eine Neuordnung *ex integro* erfährt).

Hingegen beruht die in *Summorum Pontificum* enthaltene Rechtsvorschrift auf der Notwendigkeit – die für so wesentlich erachtet wird, daß die Vorschrift sowohl zu einem allgemeinen als auch speziellen Gesetz wird, - den Schatz der Tradition nicht aufzugeben und unter dem Schutz dieses Gesetzes den Schaden zu beheben, den die übereilte Vereinfachung in den Jahren unmittelbar nach dem Konzil geschaffen hat. Die Geisteshaltung des Gesetzgebers erkennen wir an dem, was derselbe Kardinal Ratzinger im Jahre 1985 dem Journalisten Messori in seinem Interview-Buch „*Zur Lage des Glaubens*“ bekannte: „*Die Erfahrung hat gezeigt, wie der Rückzug auf die 'Verständlichkeit für alle' als einziger Kategorie die Liturgie nicht wirklich verständlicher und offener, sondern nur ärmer gemacht hat.*“ (Kap. IX, S.133)

Überdies besteht der eigentliche Grund für *Summorum Pontificum* darin, die alte Liturgie in all ihren Ausdrucksformen, als etwas Fortwährendes, Dauerhaftes und Beständiges ... zu betrachten, als etwas, von dem große Teile des christlichen Volkes, bestehend aus Klerus und Laien, sich im Grunde niemals vollständig entfernen wollten. Vielmehr empfinden sie eine tiefsitzende Sehnsucht, zu den Ursprüngen zurückzukehren, zum liturgischen Mysterium, das zur Verinnerlichung nicht vieler Worte

bedarf, und das durch die Heiligkeit der einzig wahren „Sprache Gottes“ keine entheiligende und un- selige Enthüllung des Geheimnisses erfordert.

Hingegen zu behaupten, das *Summorum Pontificum* beruhe *nur* auf der Nicht-Aufhebung des Meß- buchs von 1962, bedeutet, den Prozeß der Liberalisierung als etwas zu betrachten, das nicht nur ein Gefühl, sondern eben ein Rechtsanspruch ist, der mit dem übereinstimmt, was das letzte Konzil und die gültige Fassung des Codex Iuris Canonici festlegen (vgl. Can. 213-214)³.

In diesem Zusammenhang erinnere ich gerne an das Apostolische Schreiben *Sacrificium laudis* von Paul VI. vom 15. August 1966, in dem er darauf hinweist, daß es notwendig ist, nicht nur das Lateini- sche sondern auch die Schönheit des Ritus und des Choral-Offiziums nicht zu verlieren.⁴

Das Argument gegen die Rechtsgrundlage des M.P. verliert an Bedeutung und ist in der Tat bereits null und nichtig, wenn man sich bewußt macht, daß es zwei Formen (eine Ordentliche und eine Außerordentliche) derselben *Lex Orandi* gibt (vgl. S.P. Abs. 1), was aufgrund des Alters und der Ehr- würdigkeit des Ritus vor der letzten Reform gerechtfertigt ist. Somit ist der Umstand, ob das Meß- buch von Johannes XXIII. außerkraft- oder nicht außerkraftgesetzt wurde, hinsichtlich der Wirksam- keit als auch der Gültigkeit von *Summorum Pontificum* völlig irrelevant – eher substanzial als formal betrachtet -, da, wie wir klar im M.P. lesen, beide Meßbücher nebeneinander in der aktuell gültigen Liturgieordnung der Lateinischen Kirche bestehen: «*sunt enim duo usus unici ritus romani*», denn «*Hae duae expressiones “legis orandi” Ecclesiae, minime vero inducent in divisionem “legis creden- di” Ecclesiae*». Dies steht unmittelbar vor dem Satz, in dem die Nicht-Aufhebung bestätigt wird («*Proinde Missae Sacrificium, iuxta editionem typicam Missalis Romani a B. Ioanne XXIII anno 1962 promulgatam et numquam abrogatam, uti formam extraordinariam Liturgiae Ecclesiae, celebrare licet.*»).

Da eine den Kriterien des nachfolgend zitierten Can. 17 übereinstimmende und getreue Auslegung selbstverständlich ist („*Kirchliche Gesetze sind zu verstehen gemäß der im Text und im Kontext wohl erwogenen eigenen Wortbedeutung; wenn sie zweifelhaft und dunkel bleibt, ist zurückzugreifen auf Parallelstellen, wenn es solche gibt, auf Zweck und Umstände des Gesetzes und auf die Absicht des Gesetzgebers.*“), so ist folglich der Zusatz «*numquam abrogatum*» nicht bereits als Verneinung einer Tatsache zu verstehen (ohne Einfluß auf die Ziele der Gesetzesvorschrift), sondern als Klarstellung («*ob venerabilem et antiquum eius usum debito gaudeat honore*») seitens des höchsten Gesetzge- bers, daß dieser Ritus im Leben der Kirche „überlebt“ hat, und daß - wie zu Recht im vorhergehen- den Absatz festgelegt - die *Lex orandi ordinaria* das Meßbuch in der Ausgabe von 1970 ist («*Missale Romanum a Paulo VI promulgatum ordinaria expressio “Legis orandi” Ecclesiae catholicae ritus latini est.*») und daß man den *Usus antiquior* als *Außerordentliche Form* betrachtet («*Missale autem Romanum a S. Pio V promulgatum et a B. Ioanne XXIII denuo editum habeatur uti extraordinaria ex- pressio eiusdem “Legis orandi” Ecclesiae*»).

Da dem Hinweis auf das Meßbuch von 1962 das Adverb «*Proinde*» (übersetzt mit *demgemäß*) vorausgeht, wird somit ein folgerichtiger Begriff für eine bestimmte und genau definierte Voraus- setzung eingeleitet.

Die Berufung auf formaljuristische Prinzipien kann sich als ziemlich riskant herausstellen, sowohl wegen der Besonderheit der Kanonischen Rechtsordnung an sich, als auch wegen der Gefahr, die dieses Gebiet birgt, – weil man sich eher auf Spitzfindigkeiten im Recht beruft, insbesondere in die- sen Krisenzeiten, in denen das Rechtssystem zunehmend als etwas Altertümliches, als etwas Über-

3 Can. 213 - Die Gläubigen haben das Recht, aus den geistlichen Gütern der Kirche, insbesondere dem Wort Gottes und den Sakramenten, Hilfe von den geistlichen Hirten zu empfangen. Can. 214 - Die Gläubigen haben das Recht, den Gottesdienst gemäß den Vorschriften des eigenen, von den zuständigen Hirten der Kirche genehmigten Ritus zu feiern und der eigenen Form des geistlichen Lebens zu folgen, sofern diese mit der Lehre der Kirche übereinstimmt.

4 http://w2.vatican.va/content/paul-vi/la/apost_letters/documents/hf_p-vi_apl_19660815_sacrificium-laudis.html und <https://www.ccwatershed.org/blog/2014/dec/22/sacrificium-laudis-english-translation/>

strukturiertes dargestellt wird, anstatt als etwas Wesentliches und Notwendiges für das Leben der Kirche – dies könnte ein gefährlicher Bumerang werden.

Wenn es also wahr ist, daß sich jemand auf einen mutmaßlichen Widerspruch zwischen dem Inhalt des M.P. und den Absichten der Konzilsväter des Zweiten Vaticanums berufen hat (und dazu müßte man feststellen, wann und wo das Konzil das zugrunde gelegt hat, was das sogenannte Meßbuch Pauls VI. tatsächlich enthält), so kann man in Verbindung mit dem hermeneutischen Prinzip der Kontinuität, der zentralen Leitlinie des Pontifikats von Benedikt XVI., darauf hinweisen, daß sich dieses unantastbare und zur Ikone stilisierte Konzil - in seinen Dokumenten und nicht nur in seinen „Absichten“ - in einigen neueren Vorschriften und Akten der zentralen kirchlichen Gesetzgebung oft *ictu oculi* (in einem Augenblick) völlig in nichts auflöst.

Abschließend fasse ich zusammen: die Aussage, die fehlende Nicht-Aufhebung des vorhergehenden Meßbuchs setze die Reform von 1970 in seiner Bedeutung herab oder, noch schlimmer, hebe die Rechtskraft des Motu Proprio *Summorum Pontificum* auf, ist eine höchst abwegige These ohne jegliche logische und juristische Grundlage, denn wie dargelegt wurde und man ausgiebig weiter darlegen könnte, lebt die Kanonische Rechtsordnung nicht von in sich geschlossenen Sachbereichen, sondern von der Harmonie in der Komplexität und auch von „widersprüchlichen Canones“, die aufgrund des essentiellen, ontologischen Fundaments, ihrer höchsten Bestimmung und der **Suprema Lex** (das Höchste Gesetz) des Kirchenrechtes, die die **salus animarum** (das Heil der Seelen) ist (vgl. Can. 1752), untereinander dennoch „übereinstimmen“.

Eine solche Theorie ist daher nicht zulässig, auch nicht auf hypothetischem Wege, denn die Voraussetzungen und Gründe, auf welche sie sich stützt, stimmen nicht mit dem Rechtsakt überein, den sie kritisieren und untergraben will.

In der Hoffnung zur Schlichtung einer Streitfrage beigetragen zu haben, die, obwohl sie haltlos ist, vielen alarmierend erscheinen mag, danke ich für die Aufmerksamkeit.

Mit dankbarer Wertschätzung,

RA Dr. iur. can. Fabio Adernò